

BEHERBERGUNGS- UND BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen
 auf der einen Seite,
 die Fondation Lëtzebuurger Blannevereenegung, mit Sitz und Niederlassung in L- 7540 Rollingen, 47, rue de Luxembourg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer G 149, vertreten durch Herrn/Frau XXXXXXXXXXXX;
 im Folgenden bezeichnet als "WÄISST SCHLÄSSCHEN" oder "Fondation Lëtzebuurger Blannevereenegung";
 und
 auf der anderen Seite,
 (Sozialversicherungsnummer XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)
 wohnhaft in L-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 im Folgenden "BEWOHNER" genannt;
 ggf. vertreten durch ihren Vormund/gesetzlichen Vertreter
 Herr/Frau, in seiner/ihrer Funktion als,
 wohnhaft in
 und für welche/n ggf.
 Herr/Frau,
 wohnhaft in
 sich erklärt gemäß Artikel 1120 des Bürgerlichen Gesetzbuches formell zum Träger aller Verpflichtungen, die der BEWOHNER in diesem Vertrag gegenüber WÄISST SCHLÄSSCHEN eingegangen ist
 wurde der folgende Beherbergungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen:

<p>Betreutes Wohnen - Wäisst Schlässchen Eine Einrichtung der Stiftung Lëtzebuurger Blannevereenegung</p> <p>47, rue de Luxembourg L-7540 ROLLINGEN</p> <p>- ☎ +352) 32 90 31 - 1600 - @ logement.encadre@flb.lu 📧 🌐 www.logement.flb.l</p> <p>u</p>	<p>Zulassung : PA17/03/031 Registrierungsnummer : 1986 6400 019</p> <p>MEHRWERTSTEUER NR. : LU22355172</p> <p>R.C.S.: G149</p>	<p>Bankkonten:</p> <p>BCEE LU10 0019 1000 6994 9000 BGL LU88 0030 0959 1011 0000 CCPL LU84 1111 0000 9292 0000</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



I. Präambel

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 8. September 1998, das die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen regelt, und gemäß Ministerialerlass Nr. PA/17/03/031 vom 27. April 2018, veröffentlicht im Memorial B Nr. 1113 vom 30 April 2018, verfügt WÄISST SCHLÄSSCHEN über eine Zulassung als Struktur für betreutes Wohnen für ältere Menschen.

Der vorliegende Beherbergungs- und Betreuungsvertrag wird in Anwendung von Artikel 10 des oben genannten Gesetzes vom 8. September 1998 geschlossen. Gemäß dem zweiten Absatz von Artikel 10 des oben genannten Gesetzes vom 8. September 1998 findet die Gesetzgebung über Mietverträge keine Anwendung auf den vorliegenden Vertrag, mit Ausnahme der Bestimmungen über Anfechtungen zwischen den Parteien.

Die Struktur für betreutes Wohnen für ältere Menschen WÄISST SCHLÄSSCHEN ist keine geschlossene Einrichtung. Der BEWOHNER hat daher freien Zugang zu ihr und bewegt sich darin auf eigene Verantwortung. Unbeschadet der Bestimmungen der Hausordnung, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist, steht es dem BEWOHNER ebenfalls frei, zu kommen und zu gehen, wann immer er möchte. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Beherbergungs- und Betreuungsvertrages über die Kündigungsfristen steht es dem BEWOHNER frei, seine Wohnung jederzeit an einem anderen Ort als die Einrichtung WÄISST SCHLÄSSCHEN einzurichten.

II. Zweck des Vertrags

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Rechte und Pflichten von WÄISST SCHLÄSSCHEN und des BEWOHNER festzulegen.

A. Die Unterkunft

1. Die Wohnung

WÄISST SCHLÄSSCHEN verfügt über teilweise möblierte Wohnungen (Bett, Nachttisch, Schrank mit Kühlschrank) vom Typ: Einbettwohnung.

WÄISST SCHLÄSSCHEN stellt dem BEWOHNER die folgende Wohnung zur Verfügung:

- die Einbettwohnung mit einer Fläche von ca. XXXX m², mit der Nr. XXXX



Der BEWOHNER erklärt, dass er sich mit der Wohnung vertraut gemacht hat. Eine kontradiktorische Bestandsaufnahme, die Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist und diesem beigelegt wird, dokumentiert diese Kenntnisnahme.

Der BEWOHNER erhält für die Haupttür der ihm zugewiesenen Wohnung, die auch die Eingangstür des Gebäudes öffnet, eine elektronische Karte, die bei Beendigung dieses Vertrages zwingend an WÄISST SCHLÄSSCHEN zurückzugeben ist. Die Entgegennahme der elektronischen Karte wird in die im obigen Absatz erwähnte kontradiktorische Bestandsaufnahme dokumentiert.

WÄISST SCHLÄSSCHEN behält sich das Recht vor dem BEWOHNER während des Vertragsverhältnisses eine andere Wohnung zuzuweisen, auch eine Wohnung im Altersheim CIPA-Blannenheem das die Fondation Lëtzebuerger Blannevereengung am selben Standort betreibt an dem sich das WÄISST SCHLÄSSCHEN befindet. Im letzteren Fall ist ein neuer Unterbringungs- und Betreuungsvertrag mit der Fondation Lëtzebuerger Blannevereengung zu unterzeichnen.

Die Zuweisung einer neuen Wohnung muss durch tatsächliche und ernsthafte Gründe gerechtfertigt sein. Zu den tatsächlichen und ernsthaften Gründen zählen insbesondere:

- Renovierung und/oder Umbau und/oder Modernisierung der bewohnten Wohnung;
- die Veränderung des Gesundheitszustandes des Bewohners, die es notwendig macht, dass er von der bewohnten Wohnung in eine andere Wohnung umziehen muss die besser an seine neue gesundheitliche Situation angepasst ist, insbesondere in eine Wohnung im oben erwähnten Altersheim CIPA-Blannenheem der Fondation Lëtzebuerger Blannevereengung;

Unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist muss die Zuweisung einer neuen Unterkunft in den oben genannten Fällen dem BEWOHNER mittels eines Einschreibebriefes mitgeteilt werden. Die Unterschrift des BEWOHNER auf der Kopie des Schreibens über die Zuweisung einer neuen Wohnung gilt jedoch als Bestätigung des Erhalts der Benachrichtigung.

Abweichend von den Bestimmungen über die Beendigung dieses Vertrages auf Initiative des BEWOHNER, die in Kapitel V, Punkt B. aufgeführt sind, kann der BEWOHNER diesen Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der im vorstehenden Absatz



genannten Kündigungsfrist kündigen, indem er WÄISST SCHLÄSSCHEN per Einschreiben spätestens einen Monat nach Zustellung der Kündigungsfrist mitteilt, dass er nicht in die neue Unterkunft umziehen möchte.

Wird aufgrund der oben genannten Gründe eine neue Wohnung zugewiesen, gehen die Kosten für den Umzug zu Lasten von WÄISST SCHLÄSSCHEN. In allen anderen Fällen gehen die Umzugskosten zu Lasten des BEWOHNER.

2. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Der BEWOHNER kann die Gemeinschaftsräume sowie die Gemeinschaftseinrichtungen von WÄISST SCHLÄSSCHEN sowie des oben erwähnten Altersheim CIPA-Blannenheem der Fondation Lëtzebuerger Blannevereinigung frei nutzen.

3. Der Pensionspreis

Der Pensionspreis beinhaltet:

- Bereitstellung der Wohnung;
- Nutzung von Gemeinschaftsbereichen;
- Wasser;
- Heizungskosten;
- Dienst der Müllabfuhr;
- Reinigung der Unterkunft bis zu 60 Minuten pro Woche;
- Zugang zur Gemeinschaftsantenne.

4. Die Nutzung und Instandhaltung der Wohnung

Allgemeines

Der BEWOHNER verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte Wohnung, die Gemeinschaftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen wie ein guter Familienvater zu behandeln. Schönheitsreparaturen, Kleinreparaturen und Reparaturen aufgrund von normalem Verschleiß gehen zu seinen Lasten. Diese Arbeiten sind von Personal auszuführen das von WÄISST SCHLÄSSCHEN beauftragt wurde.



Meldung von Schäden

Der BEWOHNER verpflichtet sich WÄISST SCHLÄSSCHEN unverzüglich über alle Schäden an der Wohnung zu informieren. Der BEWOHNER haftet für jeden verspätet gemeldeten Schaden.

Tiere

Das Halten von Tieren ist nicht gestattet. Eine eventuell erteilte Ausnahmegenehmigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen von WÄISST SCHLÄSSCHEN widerrufen werden. Eine solche Genehmigung kann keine erworbenen Rechte begründen.

Zugang zur Wohnung

Das Personal von WÄISST SCHLÄSSCHEN hat das Recht, die Wohnung in Ausnahmesituationen, insbesondere bei Gefahr, jederzeit zu betreten.

Der BEWOHNER muss während seiner Abwesenheit einen Zugang zur Wohnung gewährleisten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der BEWOHNER für Schäden, die durch die Unzugänglichkeit der Wohnung verursacht werden.

Wartungs- und Renovierungsarbeiten

WÄISST SCHLÄSSCHEN darf ohne vorherige Zustimmung des BEWOHNERs bauliche Veränderungen, Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten vornehmen, um einen Schaden an dem Gebäude zu beheben oder eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden. Dasselbe gilt für Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an dem Gebäude oder den Wohnungen. Diese Befreiung von der vorherigen Zustimmung des BEWOHNERs gilt insbesondere für Arbeiten, die WÄISST SCHLÄSSCHEN durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften auferlegt sind. Der BEWOHNER hat den Zugang zur Wohnung nach vorheriger Information über die Arbeiten zu gewährleisten. Der BEWOHNER haftet für materielle und finanzielle Schäden, wenn er die Durchführung der Arbeiten behindert oder verzögert.

Arbeiten, die notwendig sind, um drohenden Gefahren vorzubeugen oder Schäden zu verhindern, dürfen ohne vorherige Information durchgeführt werden.



Die Durchführung dieser Arbeiten berechtigt weder zu einer Reduzierung des Pensionspreises noch zu einer Entschädigung. Die Durchführung dieser Arbeiten rechtfertigt nicht die Verweigerung der Zahlung des Pensionspreises.

Beherbergung von Dritten und Bereitstellung von der Wohnung

Dem BEWOHNER ist es nicht gestattet, mit Dritten zusammenzuwohnen und/oder ihnen bei längerer Abwesenheit die Unterkunft zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann WÄISST SCHLÄSSCHEN im Sinne von Kapitel V, Punkt C., zweiter Absatz dieses Vertrages den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Der Aufenthalt von Familienmitgliedern in einer schwierigen Situation, insbesondere in einer Situation am Lebensende, stellt keinen Verstoß gegen dieses Verbot dar.

Untermiete und Abtretung des Vertrags

Jede Untervermietung und jede Abtretung des Vertrages an Dritte ist ausdrücklich untersagt. In diesem Fall kann WÄISST SCHLÄSSCHEN im Sinne von Kapitel V, Punkt C., zweiter Absatz dieses Vertrags den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

B. Mahlzeiten

1. Allgemeines

Die Mahlzeiten werden im Restaurant des Altersheims CIPA-Blannenheem der Fondation Lëtzebuerger Blannevereenegung zu den von diesen festgelegten Zeiten serviert.

Auf Anfrage des BEWOHNER und/oder nach Feststellung von WÄISST SCHLÄSSCHEN, dass der Gesundheitszustand des BEWOHNER es erfordert, können diese Mahlzeiten in der WOHNUNG des BEWOHNER serviert werden.

2. Der Pensionspreis

Im Pensionspreis sind folgende Mahlzeiten enthalten: Frühstück, Mittag- und Abendessen.

Alle anderen Mahlzeiten oder Snacks sowie die Getränke zu den Mahlzeiten, außer Wasser und Kaffee/Tee, werden als persönlicher Zuschlag gemäß den am Eingang des Restaurants ausgehängten Preisen berechnet.



Der Preis für das Servieren von Mahlzeiten in der WOHNUNG wird dem BEWOHNER als persönlicher Zuschlag gemäß den Preisen in der Preisliste, die diesem Vertrag beigelegt ist, in Rechnung gestellt.

C. Verschiedene Zusatzleistungen

Der BEWOHNER erhält auf Wunsch zusätzliche Leistungen, wie z. B. die Pflege seiner Privatwäsche, zusätzliche Reinigung seiner Wohnung etc. Die vollständige Liste der Zusatzleistungen ist in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag enthalten. Diese Leistungen werden dem BEWOHNER als persönliche Zusatzleistung in Rechnung gestellt.

D. Verschiedene andere Leistungen

Der BEWOHNER kann an allen kulturellen Veranstaltungen, Traditionsfesten, Freizeitaktivitäten, sportlichen Aktivitäten, touristischen Aktivitäten, Ausflügen, Klangbibliothek usw. teilnehmen, die vom Altersheim CIPA-Blannenheem der Fondation Lëtzebuurger Blannevereenegung zugunsten der Bewohner des Altersheims angeboten und/oder organisiert werden.

Die oben aufgeführten Leistungen sind im Pensionspreis inbegriffen. Wenn jedoch besondere Veranstaltungen zusätzliche Kosten verursachen, ist WÄISST SCHLÄSSCHEN berechtigt, Eintrittsgelder für diese Veranstaltungen zu verlangen.

E. Hilfe und Pflege

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4, Punkt "4) *Betreutes Wohnen für ältere Menschen*" der großherzoglichen Verordnung vom 8. Dezember 1999 über die Zulassung, die den Leitern von Diensten für ältere Menschen zu erteilen ist, bietet WÄISST SCHLÄSSCHEN Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen an.

Die oben genannten Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen werden über den Dienst MOTUM der Stiftung Lëtzebuurger Blannevereenegung erbracht, die gemäß dem geänderten Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen über die ministeriellen Zulassungen Nr. PA/21/11/019 vom 23. Dezember 2021 und Nr. PA/21/06/029 vom 23. Dezember 2021 verfügt, um als Dienstleister für die Tätigkeiten "Hilfe zu Hause" und "Pflege zu Hause" tätig zu sein.



1. Hilfe und Pflege außerhalb der Leistungen, die unter die Pflegeversicherung und die Krankenversicherung fallen

Der BEWOHNER kann alle Hilfen und Pflegemaßnahmen in Anspruch nehmen, die sein Gesundheitszustand erfordert.

Diese Leistungen werden dem BEWOHNER als persönlicher Zuschlag gemäß den geltenden Tarifen der Pflegeversicherung und/oder der Krankenversicherung und/oder gemäß den Preisen in der Preisliste, die diesem Vertrag beigefügt ist, in Rechnung gestellt.

2. Hilfe und Pflege, die unter die Leistungen der Pflegeversicherung fallen

Im Falle der Notwendigkeit von Hilfe und Pflege im Sinne der Gesetzgebung zur Pflegeversicherung verpflichtet sich der BEWOHNER, die Leistungen der Pflegeversicherung zu beantragen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt WÄISST SCHLÄSSCHEN zur fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages gemäß Kapitel V, Punkt C., Absatz 2 des vorliegenden Vertrages.

Die Hilfen und Pflegeleistungen, die in der von der Administration d'évaluation et de contrôle de l'assurance dépendance erstellten Übersicht über die Kostenübernahme festgelegt sind, sowie alle späteren Änderungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Diese Leistungen werden grundsätzlich von der Pflegeversicherung übernommen.

Die Leistung der von der Pflegeversicherung übernommenen Hilfe und Pflege wird während eines Krankenhausaufenthaltes des BEWOHNERs ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt mit der Aufnahme des BEWOHNERs in das Krankenhaus. Die Leistungen werden nach der Rückkehr des BEWOHNERs ins WÄISST SCHLÄSSCHEN wieder aufgenommen.

Hilfe- und Pflegeleistungen, die nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden, insbesondere Hilfe- und Pflegeleistungen, die auf Antrag des BEWOHNERs über die von der Pflegeversicherung gewährten Leistungen hinaus erbracht werden, Leistungen, die vor der Entscheidung der Pflegeversicherung erbracht und anschließend von dieser nicht übernommen wurden, werden dem BEWOHNER als persönlicher Zuschlag gemäß den geltenden Tarifen der Pflegeversicherung in Rechnung gestellt.



3. Pflege im Rahmen der Leistungen der Krankenversicherung

Der BEWOHNER kann alle Behandlungen im Rahmen der Leistungen der Krankenversicherung beantragen, die sein Gesundheitszustand erfordert (Krankenpflege, physiotherapeutische Behandlung usw.).

Diese Behandlungen werden grundsätzlich von der Krankenversicherung in den Fällen übernommen, in denen sie auf der Grundlage ärztlicher Verschreibungen erbracht werden. Die von der Krankenversicherung nicht übernommenen Behandlungen werden dem BEWOHNER jedoch als persönliche Zuzahlung gemäß den geltenden Tarifen der Krankenversicherung und/oder gemäß den Preisen in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag in Rechnung gestellt.

4. Vorbereitung der Pillenboxen und Verteilung der Medikamente

Der BEWOHNER kann einen Service zur Vorbereitung von Pillenboxen und/oder zur Verteilung von Medikamenten in Anspruch nehmen. Dieser Service ist strikt auf das Vorbereiten von Pillenboxen und/oder das Verteilen von Medikamenten beschränkt. Der BEWOHNER bleibt voll verantwortlich für die tatsächliche Einnahme der Medikamente und die Einhaltung der verordneten Medikation.

Die Dienstleistung der Vorbereitung einer Pillendose und/oder der Verteilung von Medikamenten wird dem BEWOHNER als persönlicher Zuschlag zu den Preisen in Rechnung gestellt, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

F. Patientenverfügung

Wenn der BEWOHNER eine Patientenverfügung verfasst hat, kann er eine Kopie dieser Verfügung an WÄISST SCHLÄSSCHEN übergeben.

G. Freie Arztwahl

Der BEWOHNER hat die freie Wahl seines behandelnden Arztes.

Um jedoch die bestmögliche medizinische Versorgung zu gewährleisten, hat WÄISST SCHLÄSSCHEN mit einer Reihe von Allgemeinmedizinern Zulassungsverträge abgeschlossen, in denen die Rechte und Pflichten der Vertragsärzte und WÄISST SCHLÄSSCHEN festgelegt sind. Die Liste der zugelassenen Ärzte ist diesem Vertrag als



Anlage beigefügt. WÄISST SCHLÄSSCHEN empfiehlt dem BEWOHNER, seinen behandelnden Arzt unter den in der genannten Liste aufgeführten Ärzten zu wählen.

In jedem Fall kann WÄISST SCHLÄSSCHEN bei einem lebensbedrohlichen Notfall jeden anderen Arzt oder sogar den Service d'Aide Médicale Urgente (SAMU) hinzuziehen.

Die Honorarnoten der Ärzte werden direkt von dem BEWOHNER übernommen.

III. Finanzielle Komponente

A. Der Preis der Leistungen

1. Der Pensionspreis

Die Pensionspreise für die verschiedenen Arten von Wohnungen, die im WÄISST SCHLÄSSCHEN verfügbar sind, sind in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt.

Der BEWOHNER verpflichtet sich, dem WÄISST SCHLÄSSCHEN den Pensionspreis zu zahlen, der sich aus der ihm zur Verfügung gestellten Wohnung ergibt.

Bei vorübergehender Nichtbelegung der Wohnung - aufgrund eines Krankenhausaufenthalts, aus persönlichen Gründen oder aus anderen Gründen - besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pensionspreises. Preise, die sich auf nicht eingenommene Mahlzeiten beziehen, werden nicht zurückerstattet.

2. Kostenpflichtige Zusatzleistungen und Getränke

Der BEWOHNER verpflichtet sich, dem WÄISST SCHLÄSSCHEN alle in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Zusatzleistungen zu bezahlen, die nicht im Pensionspreis enthalten sind.

Der BEWOHNER verpflichtet sich, dem WÄISST SCHLÄSSCHEN alle Getränke zu bezahlen, die nicht im Pensionspreis inbegriffen sind.

3. Einmalige Pauschale

Eine einmalige Pauschale, die dem Pensionspreis für einen Monat entspricht, ist bei Abschluss des vorliegenden Vertrags und in jedem Fall vor dem Einzug zu zahlen. Diese Pauschale wird am Ende des Vertrags zurückerstattet, abzüglich eines eventuellen



Rückstands des Pensionspreises oder anderer Kosten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben.

4. Der Nationale Solidaritätsfonds

Der BEWOHNER kann die finanzielle Unterstützung des Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) beantragen.

B. Die Anpassung der Preise

Alle Preise, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind, werden automatisch an die Entwicklung des Lohnindexes angepasst. Im Falle der Aufhebung oder des Einfrierens dieses Lohnindexes ist ein Index anzuwenden, der diesem Lohnindex so nahe wie möglich kommt.

Im Falle einer Erhöhung der Kosten für WÄISST SCHLÄSSCHEN, insbesondere aufgrund der Entwicklung der anwendbaren Tarifverträge, der Anpassung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, der Entwicklung bestimmter Rohstoffpreise usw., können die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Preise während der Vertragslaufzeit angepasst werden, um die Deckung dieser Kosten zu gewährleisten. In diesem Fall wird die Anpassung der in der Preisliste aufgeführten Preise dem BEWOHNER in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht, insbesondere durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen oder durch persönliche Übergabe der neuen Preisliste an den BEWOHNER. Die Preisanpassung wird zwei Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Preisanpassung dem BEWOHNER zur Kenntnis gebracht wurde.

Im Falle einer Preisanpassung aufgrund von Kostenerhöhungen für WÄISST SCHLÄSSCHEN und abweichend von den Bestimmungen über die Beendigung des vorliegenden Vertrages auf Initiative des BEWOHNER, die in Kapitel V, Punkt B. aufgeführt sind, kann der BEWOHNER den Vertrag kündigen. Der BEWOHNER kann diesen Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist kündigen, indem er dem WÄISST SCHLÄSSCHEN spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Preiserhöhung per Einschreiben mitteilt, dass er den Vertrag aufgrund der Preisanpassung kündigen möchte.

Die neue Preisliste, die sich aus der Anpassung der Preise aufgrund der Entwicklung des Lohnindexes und/oder aufgrund der Erhöhung der Kosten für WÄISST



SCHLÄSSCHEN ergibt, tritt automatisch an die Stelle der Preisliste, die diesem Vertrag beigelegt ist.

C. Zahlung der Leistungen

Der Pensionspreis für den ersten Monat sowie die einmalige Pauschale, die unter Punkt III.A.3. oben erwähnt wird, sind nach Abschluss des vorliegenden Vertrags und in jedem Fall vor dem Einzug per Banküberweisung zu zahlen.

Der Pensionspreis für die Folgemonate, der zu Beginn eines jeden Monats fällig ist, sowie kostenpflichtige Zusatzleistungen und Getränke, für die WÄISST SCHLÄSSCHEN am Ende eines jeden abgeschlossenen Monats eine Rechnung ausstellt, sind per Einzugsermächtigung zu zahlen.

IV. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt am XX XX XXXX in Kraft und gilt für einen unbefristeten Zeitraum.

Der Vertrag endet automatisch mit dem Tod des BEWOHNER.

Der BEWOHNER und WÄISST SCHLÄSSCHEN können den vorliegenden Vertrag jedoch gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels V kündigen.

V. Kündigung des Vertrags

A. Auflösung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen

Der BEWOHNER und WÄISST SCHLÄSSCHEN können den vorliegenden Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen. Die einvernehmliche Auflösung bedarf der Schriftform.

B. Kündigung des Vertrags auf Initiative des FREIEN WÄHLERS

Der BEWOHNER hat das Recht den Vertrag per Einschreiben zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

C. Kündigung des Vertrags auf Initiative von WÄISST SCHLÄSSCHEN

WÄISST SCHLÄSSCHEN hat das Recht den Vertrag per Einschreiben zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.



WÄISST SCHLÄSSCHEN kann den Vertrag jedoch aus schwerwiegenden Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere im Falle von:

- Nichteinhaltung des vorliegenden Vertrags oder der Hausordnung trotz schriftlicher Mahnung;
- Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten mit der Zahlung des Pensionspreises oder anderer Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag;
- Nichtbeanspruchung der Pflegeversicherung durch den BEWOHNER gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 19. Juni 1998 über die Einführung einer Pflegeversicherung und/oder Nichtinanspruchnahme eines Hilfs- und Pflegenetzes für die Erbringung von Hilfs- und Pflegeleistungen, die unter die Pflegeversicherung fallen;
- schwere Verletzung anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch den BEWOHNER.

VI. Verpflichtungen, die sich aus dem Ende / der Beendigung des Vertrags ergeben

A. Zahlung des Pensionspreises

Am Ende des Vertrags legt WÄISST SCHLÄSSCHEN dem BEWOHNER oder seinen Erben eine Abrechnung vor. Die persönlichen Gegenstände des BEWOHNERs müssen entweder vor dem 15. oder vor dem Ende des laufenden Monats abgeholt werden. Werden die Gegenstände zwischen dem 1. und dem 15. des Monats abgeholt, müssen der BEWOHNER oder seine Erben bis zum 15. des Monats zahlen. Werden die Gegenstände zwischen dem 16. und dem Ende des Monats abgeholt, müssen der BEWOHNER oder seine Erben den gesamten Pensionspreis. Der BEWOHNER oder seine Erben können die Zahlung des Pensionspreises nicht beenden, solange die Gegenstände nicht aus der Wohnung entfernt worden sind.

B. Befreiung der Wohnung

Der BEWOHNER oder seine Erben sind verpflichtet, bei Vertragsende alle privaten Gegenstände aus der Wohnung zu entfernen. Jede Nichterfüllung dieser Verpflichtung



berechtigt WÄISST SCHLÄSSCHEN, die persönlichen Gegenstände des BEWOHNERs auf dessen Kosten einzulagern.

Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises können die Rechtsnachfolger oder Erben des verstorbenen BEWOHNERs dessen persönliche Gegenstände entfernen.

VII. Verantwortung

A. Verantwortung von WÄISST SCHLÄSSCHEN

WÄISST SCHLÄSSCHEN schließt die folgenden Versicherungen ab:

- eine Berufshaftpflichtversicherung für sein Personal, die zusätzlich die Risiken einer Lebensmittelvergiftung abdeckt;
- eine Versicherung auf Erstes Risiko bis zu 250.000 Euro gegen Einbruchdiebstahl von persönlichen Gegenständen der Bewohner.

WÄISST SCHLÄSSCHEN haftet nicht für Diebstahl mit oder ohne Einbruch oder für den Verlust von Schmuck, Bargeld oder anderen persönlichen Gegenständen des BEWOHNERs.

In jedem Fall kann WÄISST SCHLÄSSCHEN nur in Höhe seiner verschiedenen, oben genannten Versicherungen haftbar gemacht werden.

B. Verantwortung des BEWOHNERs

Der BEWOHNER haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Besucher verursacht werden an der Wohnung und/oder den Einrichtungen von WÄISST SCHLÄSSCHEN und/oder des oben genannten Altersheims CIPA-Blannenheem der Fondation Lëtzebuurger Blannevereinigung und/oder an Personen, die die Infrastrukturen von WÄISST SCHLÄSSCHEN betreten. Der BEWOHNER schließt eine Haftpflichtversicherung zur Deckung dieser Risiken ab. Auf Verlangen von WÄISST SCHLÄSSCHEN hat der BEWOHNER zu jedem Zeitpunkt der Erfüllung dieses Vertrages das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.



VIII. Hausordnung

Der BEWOHNER verpflichtet sich, die Hausordnung von WÄISST SCHLÄSSCHEN einzuhalten, die diesem Vertrag beigelegt ist und von WÄISST SCHLÄSSCHEN regelmäßig aktualisiert wird.

Die neue Hausordnung wird dem BEWOHNER in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht, insbesondere durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen oder durch persönliche Übergabe der neuen Hausordnung an den BEWOHNER.

Jede neue Hausordnung ersetzt automatisch die diesem Vertrag beigelegte Hausordnung.

IX. Änderung des Vertrags

Änderungen und zusätzliche Klauseln zu diesem Vertrag müssen formell schriftlich angenommen werden.

X. Schutz der Daten

Die Fondation Lëtzebuurger Blannevereenegung ist die Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der Notwendigkeit, diese Daten verarbeiten zu müssen, um dem WÄISST SCHLÄSSCHEN die Erfüllung des vorliegenden Vertrages zu ermöglichen, dessen Gegenstand die Unterbringung und Betreuung des BEWOHNER ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten basiert im Falle von Gesundheitsdaten des BEWOHNER zusätzlich auf der ausdrücklichen Zustimmung des BEWOHNER zur Verarbeitung dieser Daten. Die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten wird durch einen besonderen Vermerk neben der Unterschrift des BEWOHNER unter diesem Vertrag dokumentiert.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags, wobei dieser Vertrag zusammen mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung darstellt.



Die Daten werden beim BEWOHNER erhoben und, je nach Fall, anhand von Daten aus ärztlichen Bescheinigungen, die der BEWOHNER vorlegt, oder die er von der nationalen Gesundheitskasse und/oder der Administration d'évaluation et de contrôle de l'assurance dépendance erhalten hat. Die Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des vorliegenden Vertrages aufbewahrt.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 kann der BEWOHNER den Zugang zu seinen Daten, die Berichtigung oder Löschung seiner Daten und sogar die Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten verlangen. Unter denselben Bedingungen hat der BEWOHNER auch das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, das Recht auf Übertragbarkeit seiner Daten und das Recht, seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten jederzeit zu widerrufen.

Zur Ausübung seiner Rechte oder bei Fragen zur Verarbeitung seiner Daten kann der BEWOHNER den DSB der Stiftung Lëtzebuerger Blannevereenegung per E-Mail an dpo@flb.lu kontaktieren. Der BEWOHNER hat auch ein Beschwerderecht, das an die CNPD (www.cnpd.lu) gerichtet werden kann.

XI. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Luxemburg zuständig.

Geschehen zu Rollingen in zwei Originalen am XX XX XXXX

XXXXXXXXXXXX

BEWOHNER oder Vormund/gesetzlicher Vertreter

Xxxxxxxxxxxxxx

In dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, stimme ich der Verarbeitung von Daten über meine Gesundheit ausdrücklich zu.



BEWOHNER oder Vormund/gesetzlicher Vertreter

Herr/Frau erklärt sich gemäß Artikel 1120 des Bürgerlichen Gesetzbuches formell zum Träger aller Verpflichtungen, die der BEWOHNER in diesem Vertrag gegenüber WÄISST SCHLÄSSCHEN eingegangen ist.

Datum : _____ Unterschrift: _____



Anhänge:

- Anhang 1: Preisliste, die am Tag der Vertragsunterzeichnung gilt
- Anhang 2: Hausordnung von WÄISST SCHLÄSSCHEN, die am Tag der Vertragsunterzeichnung gilt
- Anhang 3: Kontradiktorische Bestandsaufnahme der Wohnung
- Anhang 4: Liste der am Tag der Vertragsunterzeichnung gültigen zugelassenen Ärzte beim WÄISST SCHLÄSSCHEN